

V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Antrag vom 23. April 2012

Hartmann-Rorschach / Storchenegger-Jonschwil / Rombach-Oberuzwil

Abschnitt III Ziff. 2: Rückkommen.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmung zurückkommt:

Ziff. 2: Art. 8a und 8b dieses Erlasses werden ab 1. Januar 2013 angewendet.

Ziff. 2bis (neu): Art. 8c bis 8f dieses Erlasses werden ab 1. Januar 2015 angewendet.

Auftrag:¹ Die Regierung wird eingeladen, vor 1. Januar 2015 über die Erfahrungen mit der Anwendung des neuen Rechts ohne Art. 8c bis 8f und über den möglichen Zusatznutzen einer Liste der säumigen (betriebe) versicherten Personen Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen.

Begründung:

Der Nutzen sowie der Vollzug der Liste für säumige versicherte Personen, die ihren Verpflichtungen, die Krankenkassenprämien rechtzeitig zu zahlen, nicht nachkommen, werden zurzeit kontrovers diskutiert. Der Kanton wird mit dem V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung finanziell verpflichtet, in die Lücke zu springen und dies zugunsten der Krankenversicherer. Die Konsequenzen haben nicht die säumigen Prämienzahlenden zu tragen, sondern die Steuerzahlenden.

¹ Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates, sGS 131.11.